

Webinar am 06. Mai 2026

Durchsuchungen im Unternehmen managen

Chat-Fragen & Kurz-Antworten

1. Kann aus der typischen Büroanwesenheit vieler Mitarbeitender (z.B. Dienstag bis Donnerstag) abgeleitet werden, dass Behörden Durchsuchungen bevorzugt an diesen Tagen durchführen?

Antwort ROXIN:

Ermittlungsbehörden wählen Durchsuchungszeitpunkte primär nach der Verfügbarkeit bzw. den Kapazitäten der durchsuchenden Behörde. Dies führt dazu, dass Durchsuchungen am Freitag eher ungewöhnlich sind.

Zum Teil wird bei der Wahl des Durchsuchungstages auch berücksichtigt, ob damit zu rechnen ist, dass relevante Mitarbeitende vor Ort sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Informationen schnell verfügbar sind und Zugriffe auf Systeme oder Unterlagen erleichtert werden. Eine Regel, dass stets an bestimmten Tagen durchsucht wird, gibt es erfahrungsgemäß jedoch nicht.

2. Können Mitarbeitende am Tag der Durchsuchung offiziell befragt werden?

Antwort ROXIN:

Ja, grundsätzlich sind Befragungen vor Ort möglich. Dabei ist zwischen informellen Gesprächen und förmlichen Vernehmungen zu unterscheiden.

Wichtig zu beachten ist, dass der Durchsuchungsbeschluss die Behörden dazu berechtigt, die Räumlichkeiten zu durchsuchen, nicht jedoch die Räumlichkeiten als Vernehmungsort zu nutzen. Darauf sollten die Beamten hingewiesen werden. Zudem haben Mitarbeitende das Recht, ihre Rechte und Pflichten als Zeugen mit einem (eigenen) Zeugenbeistand zu besprechen (siehe § 68b StPO). Dieser ist in aller Regel nicht vor Ort, sodass die ad hoc Vernehmung mit Verweis auf dieses Recht meist verhindert werden kann.

Die Ermittlungsbeamten sind aber geschult, auch Aussagen in informellen Gesprächen aufzunehmen und zu protokollieren. Es bietet sich daher an, die Anzahl der Mitarbeitenden, welche direkten Kontakt mit den Beamten haben, einzugrenzen und für die Situation zu sensibilisieren.

3. Wie lange dürfen die Behörden abwarten (z.B. bis Ansprechpartner oder rechtliche Unterstützung verfügbar sind), und wie ist vorzugehen, wenn an einem Standort keine Rechtsabteilung vorhanden ist?

Antwort ROXIN:

Behörden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, auf das Eintreffen interner oder externer Rechtsberater zu warten. Häufig wird in der Praxis jedoch eine kurze und angemessene Wartezeit eingeräumt (meist 30-60 Minuten), insbesondere wenn anwaltliche Unterstützung zeitnah verfügbar ist. Fehlt an einem Standort eine eigene Rechtsabteilung, sollte ein klar definierter Eskalationsprozess bestehen, damit zentrale Ansprechpartner sofort informiert werden können. Wichtig ist, dass Mitarbeitende vor Ort wissen, wen sie kontaktieren müssen.

4. Werden in der Cloud gespeicherte Daten als nationale Daten eingestuft?

Antwort ROXIN:

Die Einordnung von Cloud-Daten hängt stark vom Einzelfall ab. Die Cloud-Anbieter weisen in ihren AGB in aller Regel aus, in welchen Staaten / Regionen die Daten gespeichert sind. Diese Information sollte auf jeden Fall vorab einmal eingeholt und greifbar gespeichert werden. Bei international verteilten Cloud-Strukturen können datenschutz- und souveränitätsrechtliche Fragen und zum Teil auch Zugriffsbeschränkungen für die Behörden entstehen. Für die Geltendmachung von möglichen Beweisverwertungsverböten kommt es in der Praxis darauf an, dass den Beamten am Durchsuchungstag die Auslandsbelegenheit der Daten ausdrücklich mitgeteilt wurde, da regelmäßig nur bewusste Verstöße zu Verwertungsverböten führen. Dieser Hinweis sollte im Durchsuchungsprotokoll vermerkt werden.

5. Wie ist eine Datenlieferungs- bzw. Datenherausgabevereinbarung mit den Behörden typischerweise ausgestaltet?

Antwort ROXIN:

Es gibt keinen einheitlichen Aufbau, vielmehr hängt die Ausgestaltung wesentlich von der durchsuchenden Behörde und der Behördenpraxis in dem jeweiligen Bundesland ab.

Inhaltlich regelt eine Datenlieferungsvereinbarung primär den Umfang und Zeitpunkt der Übermittlung zusätzlicher Unternehmensdaten (wie z.B. E-Mail-Postfächer, Laufwerke) an die Behörde. Häufig werden auch Regelungen zu Datenformaten und den technischen Modalitäten der Datenübermittlung aufgenommen. Es sollte darin zudem klargestellt werden, dass die Daten trotz der Übermittlung nicht freiwillig herausgegeben werden.

6. Muss auf Aufforderung der Beamten Zugang zu einem Laptop oder PC gewährt werden (z. B. durch Herausgabe von Login-Daten)? Gilt dies auch für einen Syndikusrechtsanwalt?

Antwort ROXIN:

Unternehmen müssen grundsätzlich den Zugriff auf geschäftliche IT-Systeme ermöglichen, soweit diese vom Durchsuchungsbeschluss erfasst sind. Eine Verpflichtung zur aktiven Herausgabe von privaten Passwörtern oder Login-Daten besteht jedoch im Regelfall nicht. Jedoch ist es in einer Vielzahl von Fällen im Interesse des Unternehmens, den Beamten Zugang zu den Unternehmensdaten zu gewähren, um im Anschluss eine Eingrenzung der Datenmenge zu erreichen, welche den Beamten als potenziell beweiserheblich mitgenommen wird.

Für Syndikusrechtsanwälte können zusätzliche Besonderheiten gelten, insbesondere im Hinblick auf anwaltliche Privilegien und Vertraulichkeit. Es ist jedoch zu beachten, dass die Unterlagen des Syndikusrechtsanwalts grundsätzlich vom Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO nicht erfasst sind. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Herausnahme des Syndikusrechtsanwalts aus dem Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Eine Gegen Ausnahme kommt aber dann in Betracht, wenn es um die Kommunikation des Syndikusrechtsanwalts mit rechtlichen Beratern des Unternehmens geht, soweit es sich dabei um Verteidigungsunterlagen handelt. Denn Verteidigungsunterlagen dürfen auch beim Unternehmen nicht beschlagnahmt werden. Solche Situationen sollten möglichst sofort rechtlich begleitet werden, um auf etwaige Beschlagnahmeverbote bereits im Rahmen der Durchsuchung dokumentiert hinzuweisen.

7. Wie ist zu reagieren, wenn die Behörde erklärt, der Durchsuchungsbeschluss sei mündlich auf weitere Räumlichkeiten erweitert worden? Ist eine solche mündliche Erweiterung zulässig?

Antwort ROXIN:

Grundsätzlich bedarf eine Durchsuchung, inkl. einer Erweiterung, einer schriftlichen richterlichen Anordnung. Eine mündliche Erweiterung durch einen Richter ist jedoch im Einzelfall möglich, wenn Gefahr im Verzug angenommen wird. Unternehmen sollten sich den Umfang der Maßnahme genau erläutern lassen und eventuelle Einwände dokumentieren. Eine spätere gerichtliche Überprüfung bleibt möglich. Insbesondere ist das Gericht gehalten, den zunächst mündlich ergangenen Beschluss im Nachgang zu verschriften.

8. Gibt es bei einer Durchsuchung einen festen Ansprechpartner seitens der Behörden (z. B. leitenden Beamten), oder muss man mit mehreren Beamten gleichzeitig kommunizieren?

Antwort ROXIN:

In der Regel wird die Durchsuchung von einem Einsatzleiter und / oder verantwortlichen Staatsanwalt koordiniert. Dieser stellt sich auch in der Regel als solcher vor und sollte zu Beginn identifiziert werden, damit eine zentrale Kommunikation möglich ist. Nichtsdestotrotz sind üblicherweise mehrere Beamte parallel tätig, etwa in unterschiedlichen Räumen oder Teams. Unternehmen sollten deshalb ebenfalls eine klare interne Kommunikationsstruktur etablieren. Dadurch lassen sich Missverständnisse, widersprüchliche Aussagen und unnötige operative Störungen vermeiden.

9. Wie ist vorzugehen, wenn ein Durchsuchungsbeschluss nicht alle in einem Gebäude ansässigen Unternehmen erfasst, die Ermittler aber auch dort durchsuchen wollen?

Antwort ROXIN:

Die Durchsuchung darf grundsätzlich nur die im Beschluss genannten Unternehmen und Räumlichkeiten betreffen. Wird versucht, auf andere Gesellschaften oder nicht erfasste Bereiche zuzugreifen, sollte dies ausdrücklich angesprochen und dokumentiert werden. Besonders in Gebäuden mit mehreren Konzerngesellschaften ist eine klare organisatorische und räumliche Trennung wichtig. Der Hinweis, dass es die räumliche Umgrenzungsfunktion nicht eingehalten wurde, sollte im Durchsuchungsprotokoll ausdrücklich vermerkt werden.

10. Wie ist eine sogenannte „Anweisung an die IT“ durch die Behörden im Rahmen einer Durchsuchung rechtlich und praktisch zu bewerten?

Antwort ROXIN:

Behörden verlangen in Durchsuchungssituationen häufig technische Unterstützung durch die interne IT-Abteilung. Solche Anweisungen sollten jedoch nicht ungeprüft umgesetzt werden, insbesondere wenn sie sehr weitreichend sind oder Risiken für andere Datenbestände schaffen (s. dazu auch die Antwort zu Frage 6). IT-Mitarbeitende sollten grundsätzlich nur auf Grundlage klarer interner Abstimmung handeln und idealerweise im Vorfeld geschult werden. Wichtig ist außerdem eine sorgfältige Dokumentation aller Zugriffe und technischen Maßnahmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen IT, Legal und externen Beratern ist hierbei besonders wichtig.

11. Ist bei kartellrechtlichen Verfahren auch das Amtsgericht beteiligt?

Antwort ROXIN:

Ja, auch in kartellrechtlichen Verfahren des BKA werden die Durchsuchungsbeschlüsse in aller Regel von den Amtsgerichten erlassen. Daneben verfügt die Europäische Kommission über eigene originäre Ermittlungsbefugnisse.

12. Dürfen Kopien von Unterlagen oder Daten angefertigt werden, die von den Behörden beschlagnahmt wurden?

Antwort ROXIN:

Grundsätzlich sollte versucht werden, Kopien aller mitgenommenen Unterlagen oder Daten anzufertigen. Dies ist für die interne Sachverhaltsaufklärung und die spätere Verteidigung häufig von erheblicher Bedeutung. Ein Recht darauf besteht nicht, ein solches Vorgehen wird jedoch in aller Regel durch die Behörden erlaubt. In der Praxis hängt dies allerdings auch von technischen und organisatorischen Möglichkeiten vor Ort ab. Unternehmen sollten deshalb frühzeitig klären, wie Datenbestände gespiegelt oder dokumentiert werden können.

Im Nachgang zu der Durchsuchung darf das Unternehmen Kopien der Unterlagen und Daten anfordern bzw. in den Räumlichkeiten der Behörde erstellen, um eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen. Dies ist jedoch oft aufwendig und wenig praktikabel, sodass auf das Kopieren am Durchsuchungstag selbst möglichst frühzeitig und aktiv hingewirkt werden sollte.

13. Was ist der rechtliche Unterschied zwischen einer „Mitnahme zur Durchsicht“ und einer Beschlagnahme?

Antwort ROXIN:

Die Mitnahme zur Durchsicht (§ 110 StPO) dient zunächst der Prüfung, ob bestimmte Unterlagen oder Daten überhaupt verfahrensrelevant sind. Dabei erfolgt noch keine endgültige rechtliche Sicherstellung. Eine Beschlagnahme (§ 98 StPO) hingegen ist eine formelle behördliche Maßnahme zur Beweissicherung und setzt die Annahme einer Beweiserheblichkeit des Gegenstands voraus. Sie hat regelmäßig weitergehende rechtliche Konsequenzen und eröffnet bestimmte Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Unterscheidung ist daher sowohl praktisch als auch prozessual relevant.

14. Sollte ein Durchsuchungsbeauftragter formal benannt werden, oder gehört dies automatisch zu den Aufgaben eines Compliance-Beauftragten oder der Rechtsabteilung?

Antwort ROXIN:

Ja, die Benennung eines Durchsuchungsbeauftragten ist in der Praxis sehr empfehlenswert. Diese Person koordiniert Abläufe, steuert die interne Kommunikation und dient als zentrale Schnittstelle zu den Behörden. Die Funktion kann in der Rechts- oder Compliance-Abteilung angesiedelt sein, sollte aber ausdrücklich definiert werden. Wichtig ist zudem eine regelmäßige Vorbereitung durch Schulungen und Simulationen. Eine klare Rollenverteilung erleichtert den Umgang mit der Situation erheblich.

15. Welche Bedeutung hat eine Zustimmung zur Beschlagnahme?

Antwort ROXIN:

Eine Zustimmung zur Sicherstellung, also die freiwillige Herausgabe der Gegenstände / Daten, kann erhebliche rechtliche Folgen haben. Unmittelbare Folge ist, dass die Sicherstellung nicht gerichtlich bestätigt werden muss.

Gerade in Unternehmensdaten und -unterlagen befinden sich in aller Regel Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Arbeitnehmerdaten, etc.), die rechtlich nicht ohne weiteres freiwillig herausgegeben werden dürfen. Deshalb sollte von einer solchen Zustimmung im Regelfall abgesehen werden; jedenfalls sollte sie nicht ohne Rücksprache mit der Rechtsabteilung und/oder einem externen Anwalt erfolgen. In vielen Fällen ist es sinnvoller, der Sicherstellung vorsorglich zu widersprechen.

16. Ist eine freiwillige Herausgabe von Unterlagen der Beschlagnahme vorzuziehen, und was sollte jeweils dokumentiert werden?

Antwort ROXIN:

Eine freiwillige Herausgabe kann gegenüber den Behörden kooperativ wirken und praktische Abläufe vereinfachen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass dadurch bestimmte prozessuale Schutzmechanismen eingeschränkt werden. Eine formelle Beschlagnahme schafft dagegen häufig eine klarere rechtliche Grundlage und erleichtert unter Umständen die spätere gerichtliche Überprüfung.

Wir empfehlen üblicherweise, Unterlagen nicht freiwillig herauszugeben. In jedem Fall sollte genau dokumentiert werden, ob eine freiwillige Herausgabe erfolgt ist und welche Unterlagen bzw. Daten herausgegeben oder sichergestellt wurden.

17. Umgang mit mündlichen Durchsuchungsbeschlüssen, gerade auch unter dem Aspekt, dass die kriminelle Energie grundsätzlich steigt; kann man auf den Richter am Telefon vertrauen? Wie stehen Sie zu der Bitte eines Abschlussgesprächs mit den EP der StA ein, bspw. bei längeren Durchsuchungen oder wenn Unterlagen zur Durchsicht mitgenommen werden? Ist ein solches Gespräch in der Praxis üblich? Was sind Ihre Erfahrungen?

Antwort ROXIN:

Mündliche Durchsuchungsanordnungen sind rechtlich nur in Eilfällen zulässig und sollten stets kritisch hinterfragt werden. In der Praxis empfiehlt es sich, sich die wesentlichen Inhalte der Anordnung genau darlegen zu lassen und diese intern zu protokollieren, ohne die Maßnahme physisch zu behindern. Ein gewisses Maß an Vertrauen ist im Umgang unvermeidbar, sollte aber immer von einer sauberen Dokumentation und späteren rechtlichen Überprüfung flankiert werden.

Ein Abschlussgespräch mit den Einsatzpersonen der Staatsanwaltschaft kann insbesondere bei längeren Durchsuchungen sehr sinnvoll sein, etwa um den Umfang der mitgenommenen Unterlagen, offene Punkte oder das weitere Vorgehen zu klären. Solche Gespräche sind nicht zwingend vorgesehen, kommen in der Praxis aber häufig vor, in aller Regel im Zusammenhang mit der Erstellung und Übergabe des Durchsuchungsprotokolls. Sie bieten die Gelegenheit, Missverständnisse zu vermeiden und eine gemeinsame Basis für das weitere Verfahren zu schaffen. Zudem können Einwendungen dort noch einmal „in Ruhe“ vorgetragen und deren Protokollierung sichergestellt werden. Gerade bei längeren oder umfangreicheren Durchsuchungen bieten sich solche Gespräche daher an.

* * *

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Zusammenfassung von Fragen und kurzen Antworten aus dem Chat im Rahmen unseres Vortrags vom 6. Mai 2026 handelt und nicht um eine rechtsanwaltliche Begutachtung. Zu spezifische Fragen können daher nicht beantwortet werden. Für eine verbindliche Einschätzung bedarf es jeweils einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes, etwaiger besonderer Umstände sowie detaillierterer Informationen zum einzuordnenden Sachverhalt. Die oben aufgeführten Antworten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Berücksichtigt wurde ausschließlich deutsches Strafrecht.